



---

## Kroatien: Einreise und Aufenthalt

---

### Allgemeines

Das Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Regelungen des Protokolls III betreffen den jüngsten EU-Staat Kroatien.

Mit Inkrafttreten des Protokolls III können Staatsangehörige aus Kroatien visumfrei in die Schweiz einreisen und sich bis zu 3 Monaten dort aufhalten. Für längere Aufenthalte ist eine Bewilligung erforderlich, die bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde beantragt werden muss. Für die Einreise genügt in jedem Fall ein gültiger Reisepass oder Personalausweis.

Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz und die Erbringung von Dienstleistungen sieht das Protokoll III Übergangsbestimmungen vor.

### Voraussetzungen für die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit

Kroatische Staatsangehörige können bis auf weiteres nur unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden:

- Kontrolle des Inländervorranges (Bevorzugte Berücksichtigung von In- und Ausländern, die sich bereits auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt befinden)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Separate, jährlich ansteigende Höchstzahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen.

### Kontingentsperiode Anzahl Kurzaufenthaltsbewilligungen L

1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	543
1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	748
1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	953
1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	1158
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	2000
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	2100
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	2300

### Kontingentsperiode Anzahl Aufenthaltsbewilligungen B

1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	54
1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	78
1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	103
1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	133
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	250
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	260
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	300

Kroatische Staatsangehörige benötigen im Fall eines Stellenantritts vom ersten Arbeitstag an eine Arbeitsbewilligung, selbst wenn sie eine Erwerbstätigkeit von weniger als drei Monaten ausüben wollen.

Kurzaufenthalter bis vier Monate unterliegen zwar der Bewilligungspflicht, können aber kontingentsfrei zugelassen werden, wenn die Qualifikationsvoraussetzung nach Artikel 23 des Ausländergesetzes (AuG) erfüllt ist. Es können für Kurzaufenthalte bis zu vier Monaten auch tiefer qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen werden, sie werden jedoch dem Kontingent für Kurzaufenthalter L-EU/EFTA belastet.

Für die Erteilung sind jeweils die kantonalen Behörden zuständig.

### **Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen<sup>1</sup>**

Kroatische Dienstleistungserbringende (entsandte Arbeitnehmende oder selbständig Erwerbende) deren Unternehmen Sitz in Kroatien hat und die in der Schweiz eine Dienstleistung bis 90 Kalendertage pro Jahr erbringen, müssen das Online-Meldeverfahren benützen. Das Meldeverfahren ist auf Dienstleistungen in den so genannten allgemeinen Dienstleistungsbranchen beschränkt. Hier bestehen keine Unterschiede zwischen Staatsangehörigen der EU-27/EFTA-Staaten und erwerbstätigen Personen aus Kroatien.

Zum Meldeverfahren beachten Sie bitte die Informationen unter [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html)

Hingegen unterliegen Dienstleistungserbringende aus Kroatien in den folgenden vier Branchen während der Übergangsfristen vom ersten Tag an der Bewilligungspflicht:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Garten- und Landschaftsbau
- Reinigungsgewerbe in Betrieben
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst

Dienstleistungserbringende in diesen Branchen benötigen vom ersten Arbeitstag an eine Kurzaufenthaltsbewilligung und können das Meldeverfahren nicht benutzen. Die kantonalen Behörden prüfen dabei die folgenden arbeitsmarktlichen Gesichtspunkte:

- Inländervorrang
- Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Qualifikationsvoraussetzungen (analog Artikel 23 AuG)

### **Voraussetzungen für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit**

Gestützt auf das Protokoll III unterstehen selbstständig Erwerbstätige bis am 31. Dezember 2018 einer sechsmonatigen Einrichtungszeit und den festgelegten Kontingenten.

---

<sup>1</sup> Dienstleistungserbringende werden aus EU/EFTA-Staaten von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses in die Schweiz entsandt.

## **Voraussetzungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger**

Angehörige aus Kroatien die in einer ausländischen Grenzzone wohnen und in der Schweizer Grenzzone arbeiten, können eine Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA beantragen. Massgebend sind die bilateralen Grenzgängerabkommen mit den Nachbarstaaten. Die kantonalen Behörden prüfen dabei die folgenden arbeitsmarktlichen Gesichtspunkte:

- Kontrolle des Inländervorrangs
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen

## **Familiennachzug: Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**

Der Ehegatte und die Kinder von kroatischen Staatsangehörigen, die im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen wurden, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Rechtsanspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt. Dies gilt selbst dann, wenn die der EU/EFTA angehörige Person, von der sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, nicht zur Erwerbstätigkeit zugelassen ist (Art. 3 Abs. 5 Anhang I FZA). Es wird keine zusätzliche Arbeitsbewilligung mehr benötigt.

Für Angehörige aus Kroatien besteht dieser Rechtsanspruch ohne Melde- und Bewilligungsverpflichtung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Bewilligung sind. Besitzen der Ehegatte und die Kinder von kroatischen Angehörigen eine Kurzaufenthaltsbewilligung, so haben sie einen Rechtsanspruch auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sofern die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Folglich bleibt der Stellenantritt der vorgängigen Bewilligung unterstellt.

## **Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums**

Studierende mit kroatischer Staatsangehörigkeit sind Personen aus den anderen EU/EFTA-Mitgliedstaaten grundsätzlich gleichgestellt. Das bedeutet, dass sie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn sie glaubhaft machen können, über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Lebensunterhalt zu verfügen und an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen sind. Es gelten keine Höchstzahlen für Nichterwerbstätige.

Beabsichtigt ein Student oder eine Studentin aus Kroatien neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit auszuüben, gelten allerdings weiterhin Beschränkungen. Erwerbstätigkeiten während des Studiums können bis zu einem Umfang von 15 Stunden wöchentlich nach Massgabe von Art. 38 VZAE bewilligt werden. Für obligatorische Praktika sowie für Doktorandinnen und Doktoranden gelten Sonderregelungen.

## **Voraussetzungen für andere Arten des Aufenthaltes ohne Erwerbstätigkeit (übrige Nichterwerbstätige, z.B. Rentner, Privatiere, Kuraufenthalte)**

Staatsangehörige aus Kroatien, die sich in der Schweiz aufhalten wollen, ohne eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder Dienstleistungen zu erbringen, sind anderen EUEFTA-Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, wenn sie nachweisen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt und den obligatorischen Krankenversicherungsschutz verfügen. Es gelten keine Höchstzahlen.